



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum
2	Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung
3	7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum
4	2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
5	Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum
6	Klärschlambeseitigungs- und entsorgungssatzung der Stadt Beckum
7	3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

**Bekanntmachung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2017
des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum**

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2018 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Energieversorgung und Bäder“ festgestellt und folgendes beschlossen:

1. Jahresabschluss 2017

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum mit Lagebericht wird wie folgt festgestellt und beschlossen:

Gewinn- und Verlustrechnung:

Betriebsergebnis	-1.244.690,33 €
Finanzergebnis	2.146.895,98 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	902.205,65 €
Ergebnis nach Steuern	821.340,65 €
Jahresüberschuss	821.340,65 €
Gewinnvorabverteilung	250.000,00 €
Bilanzgewinn	571.340,65 €

Bilanz zum 31.12.2017

Aktiva	25.282.818,75 €
Passiva	25.282.818,75 €

2. Behandlung des Jahresüberschusses

Vom Jahresüberschuss wird ein Betrag in Höhe von 250.000,00 Euro an die Stadt Beckum ausgeschüttet. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 571.340,65 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat am 30. November 2018 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16. August 2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 30. November 2018

GPA NRW
Im Auftrag
gezeichnet
Thomas Siegert

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit Lagebericht wird hiermit gemäß § 26 Absatz 4 EigVO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit seinen Anlagen ist im Internet unter „<http://www.beckum.de/eigenbetriebe>“ einsehbar.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in den städtischen Bürgerbüros im Rahmen der Öffnungszeiten am Bildschirm möglich.

Beckum, den 10. Dezember 2018

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

**Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)**

Vom 18. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 26 Satzung der Stadt Beckum über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft hat der Rat der Stadt Beckum am 18. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Beckum kostendeckende Gebühren als Jahresgebühr.

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der an der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie bei der Sammlung von Kühlgeräten, sperrigen Abfällen und sperrigen Grünabfällen die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer.
Den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Bei Eigentumswechseln ist die neue Grundstückseigentümerin beziehungsweise der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Eigentumsübertragung folgt. Die bisherige Grundstückseigentümerin beziehungsweise der bisherige Grundstückseigentümer haftet für Gebühreneinzahlungen, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Beckum Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten hat. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Die Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 und 2 sind verpflichtet, alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Beckum – nach vorheriger Terminvereinbarung – das jeweilig betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage überprüfen und festzustellen zu können.

**§ 2
Gebührentarife**

- (1) Restmüll
Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Restmüll richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restmüllbehälter und dem jeweiligen Abfuhrintervall.

Die Gebühr beträgt:

- a) Wöchentliche Entleerung:

Leihbehälter:	1100-Liter-Müllbehälter	2.136,00 Euro
	entspricht.....	178,00 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1100-Liter-Müllbehälter	2.136,00 Euro
	entspricht.....	178,00 Euro monatlich.

- b) 14-tägliche Entleerung:
- | | | |
|--------------------|-------------------------------|-----------------------|
| Leihbehälter: | 80-Liter-Müllbehälter | 106,68 Euro |
| | entspricht..... | 8,89 Euro monatlich. |
| | 120-Liter-Müllbehälter | 143,28 Euro |
| | entspricht..... | 11,94 Euro monatlich. |
| | 240-Liter-Müllbehälter | 252,00 Euro |
| | entspricht..... | 21,00 Euro monatlich. |
| | 1100-Liter-Müllbehälter | 1.084,32 Euro |
| | entspricht..... | 90,36 Euro monatlich. |
| Eigentumsbehälter: | 1100-Liter-Müllbehälter | 1.022,40 Euro |
| | entspricht..... | 85,20 Euro monatlich. |

(2) Bioabfall

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Bioabfall richtet sich nach der Anzahl und Größe der Leihbehälter. Die Entleerung erfolgt 14-täglich.

Die Gebühr beträgt:

- a) 120-Liter-Müllbehälter..... 65,16 Euro
entspricht.....5,43 Euro monatlich.
240-Liter-Müllbehälter 130,08 Euro
entspricht..... 10,84 Euro monatlich.
- b) Saisonbiotonne von April bis November (8 Monate)
- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| 120-Liter-Müllbehälter | 48,00 Euro |
| entspricht..... | 6,00 Euro monatlich. |
| 240-Liter-Müllbehälter | 86,56 Euro |
| entspricht..... | 10,82 Euro monatlich. |

(3) Schadstoffmobil und Sperrmüll

Für die Annahme von Problemabfällen am Schadstoffmobil, die Sammlung und Verwertung von Sperrmüll und sperriger Wertstoffe sowie die Abfallberatung werden keine gesonderten Gebühren erhoben. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist mit der Gebühr nach Absatz 1 abgegolten.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid, der auch zusammen mit anderen Abgaben ergehen kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Gebührenpflichtige können schriftlich beantragen, dass der Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet wird. Der Antrag muss bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres vorliegen.

§ 4

Vorauszahlung

Die Gebühren werden als Vorauszahlung erhoben. Sie gelten bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den festgesetzten Fälligkeiten.

Vorauszahlungen sind unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr durch die Gebührenpflichtigen nach § 1 zu entrichten.

- 6 -

§ 5**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet wird.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Beckum vom 20. Dezember 2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2018

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 3

7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum

Vom 18. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4 bis 6 und 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 18. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2019 für Schmutzwasser..... 2,85 €/m³.
Abweichend davon beträgt die Gebühr für Schmutzwasser

1.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007	2,92 €/m ³ ,
2.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008	2,92 €/m ³ ,
3.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009	2,99 €/m ³ ,
4.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010	3,06 €/m ³ ,
5.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011	3,20 €/m ³ ,
6.	vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016	3,07 €/m ³ ,
7.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017	2,97 €/m ³ ,
8.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018	2,87 €/m ³ .“

2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2019 für jeden Quadratmeter bebauter bebauter/überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamen Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich.....0,67 €.

Abweichend davon beträgt die Gebühr für jeden Quadratmeter (m²) bebauter bebauter/überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamen Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich

1.	vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008	0,64 €/m ² ,
2.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009	0,63 €/m ² ,
3.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010	0,64 €/m ² ,
4.	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011	0,65 €/m ² ,
5.	vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2018	0,63 €/m ² .“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2018

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 4

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Vom 18. Dezember 2018

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 18. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1 § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „1,45 Euro“ durch die Angabe „1,84 Euro“ ersetzt.
In Buchstabe b wird die Angabe „1,53 Euro“ durch die Angabe „1,95 Euro“ ersetzt.
In Buchstabe c wird die Angabe „1,29 Euro“ durch die Angabe „1,63 Euro“ ersetzt.
In Buchstabe d wird die Angabe „1,13 Euro“ durch die Angabe „1,43 Euro“ ersetzt.

2 § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „0,52 Euro“ durch die Angabe „0,65 Euro“ ersetzt.
In Buchstabe b wird die Angabe „0,55 Euro“ durch die Angabe „0,68 Euro“ ersetzt.
In Buchstabe c wird die Angabe „0,46 Euro“ durch die Angabe „0,57 Euro“ ersetzt.
In Buchstabe d wird die Angabe „0,40 Euro“ durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.

3 § 9 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

- „(5) Ein Anspruch auf angemessene Gebührenminderung oder -erstattung besteht nur bei erheblichen Ausfällen oder Mängeln der Reinigung. Er ist insbesondere ausgeschlossen bei:
- a) Ausfall oder Einschränkung der Reinigung an Wochenfeiertagen oder infolge parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße,
 - b) Ausfall der Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe für einen Zeitraum bis zu einem zusammenhängenden Monat,
 - c) Einschränkung der Reinigung durch Witterungseinflüsse und durch Straßenbauarbeiten für einen Zeitraum bis zu 3 zusammenhängenden Monaten im Kalenderjahr.

Der Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung kann nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.“

4 Das Straßenverzeichnis laut § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zuständigkeiten für die Straßenreinigung und die Winterwartung für die Straßen Am Himmelreich, Lise-Meitner-Weg und Marie-Curie-Straße wird wie folgt festgelegt:

Straßenbezeichnung	A = Fußgänger- geschäfts- straße B = Anliegerver- kehr bzw. Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Straßen- reini- gung		Win- ter- war- tung	
			Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)
Am Himmelreich – rechte Seite von Haus-Nr. 18 bis Lönkerstraße	B	1	x		x	
Am Himmelreich –linke Seite von Haus-Nr. 15 bis Lönkerstraße (ohne Stichstraßen)	B	1	x		x	
Am Himmelreich – rechte und linke Seite von Haus-Nr. 10 bis Haus-Nr. 16/13 a	B	1		x	x	
Am Himmelreich – Stichstraßen zu den Häusern Nr. 2 – 10, 11 a – 11 g, 13 a – 13 g, 27 und 29, 35 und 35 a, 36 – 41	B	1		x		x
Lise-Meitner-Weg	B	1		x		x
Marie-Curie-Straße	B	1		x		x

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2018

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 5

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum

Vom 18. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel	12
§ 1 Gebührenpflicht	12
§ 2 Gebühren	12
1 Grabstellengebühr	12
2 Bestattungsgebühr.....	12
3 Nutzungsgebühr der Leichen- und Trauerhalle	12
4 Unterhaltungsgebühr.....	13
5 Baumbestattung	13
6 Gemeinschaftsgrabanlagen	13
7 Umbettungsgebühr (Exhumierung).....	13
8 Sonstige Gebühren	13
§ 3 Gebührenpflicht.....	14
§ 4 Gebührenfälligkeit.....	14
§ 5 Inkrafttreten	14

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 32 Friedhofssatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am 18. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

1 Grabstellengebühr

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
 - Kindergrabstätte 398,00 Euro.
- b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren
 - Reihengrabstätte..... 895,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle1.252,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 283,00 Euro,
 - anonyme Urnenreihengrabstätte..... 283,00 Euro,
 - Aschenstrefeld..... 283,00 Euro.
- c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 417,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 94,00 Euro.
- d) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 209,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 47,00 Euro.
- e) Verlängerung des Nutzungsrechts für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 41,70 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 9,40 Euro.

2 Bestattungsgebühr

- a) Bestattung in einer
 - Kindergrabstätte 611,00 Euro,
 - Reihengrabstätte..... 765,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte 874,00 Euro.
- b) Urnenbeisetzung (auch anonym) 537,00 Euro.
- c) Ascheverstreung..... 269,00 Euro.
- d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr ohne eigene Grabstelle..... 204,00 Euro.

3 Nutzungsgebühr der Leichen- und Trauerhalle

- a) Leichenhalle..... 422,00 Euro.
- b) Trauerhalle 169,00 Euro.

4 Unterhaltungsgebühr

- a) für die Dauer des Nutzungsrechtes
 - Kindergrabstätte 733,00 Euro,
 - Reihengrabstätte.....1.089,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht 284,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht..... 522,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht.....1.344,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht 169,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht..... 292,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht..... 652,00 Euro,
 - anonymen Urnenreihengrabstätte für
30 Jahre Nutzungsrecht 652,00 Euro,
 - Aschenstreuelfeld..... 652,00 Euro,
- b) Verlängerungen des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 44,80 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 21,70 Euro.
- c) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern für jeweils 1 Jahr
für die Dauer des Nutzungsrechtes 15,00 Euro.

5 Baumbestattung

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahren Nutzungsrecht
je Grabstelle.....170,00 Euro,
- b) Anbringung einer Plakette mit Namenszug auf einer Holzstele.....129,00 Euro.

6 Gemeinschaftsgrabanlagen

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahren Nutzungsrecht
 - Urnenbestattung je Grabstelle.....424,00 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle1.286,00 Euro.
- b) Erstellung einer Plakette mit Namenszug 129,00 Euro.
- c) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für je-
weils 1 Jahr
 - Urnenbestattung je Grabstelle.....5,70 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 27,40 Euro.

7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)

- Kindergrabstätte 611,00 Euro,
- Reihengrabstätte 765,00 Euro,
- Wahlgrabstätte..... 874,00 Euro,
- Urnenausgrabung..... 537,00 Euro.

8 Sonstige Gebühren

- a) Pauschalzuschlag für Bestattungen an Samstagen
 - Erdbestattungen..... 60,00 Euro,
 - Beisetzung einer Urne..... 18,00 Euro,
- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten
für jeweils 1 Jahr
für die Dauer des Nutzungsrechtes je Grabstelle 50,00 Euro.

- c) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 7 und 8 Buchstaben a und b nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

§ 3

Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt oder
b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person für sich gesamtschuldnerisch.

§ 4

Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 20. Dezember 2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2018

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 6

Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung der Stadt Beckum

Vom 18. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel	16
§ 1 Allgemeines.....	16
§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	16
§ 3 Entsorgungsausschluss	16
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang	16
§ 5 Grundstücksentwässerungsanlage und Betretungsrecht	17
§ 6 Wartungsprotokolle	17
§ 7 Entsorgung	17
§ 8 Gebührenerhebung	17
§ 9 Gebührensätze	18
§ 10 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit	18
§ 11 Ordnungswidrigkeiten.....	18
§ 12 Inkrafttreten	18

Präambel

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG), der §§ 43 bis 46 Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, hat der Rat der Stadt Beckum am 18. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Städtische Abwasserbetrieb Beckum beseitigt und entsorgt im Stadtgebiet Beckum den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Grundstücksentwässerungsanlagen für häusliches Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG. Sie sind laut § 60 WHG in Verbindung mit § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Betreiberinnen und Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer.
- (3) Die Beseitigung umfasst das Auspumpen der Anlage, die Entsorgung die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Beseitigung und Entsorgung können Dritte beauftragt werden.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Betreiberinnen und Betreiber einer Grundstücksentwässerungsanlage nach § 1 sind – vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung – berechtigt, die Entsorgung und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht). Betreiber(innen)wechsel sind anzuzeigen.
- (2) Landwirtschaftliche Betriebe können beim Kreis Warendorf – über den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum – schriftlich beantragen, vom Anschluss- und Benutzungsrecht befreit zu werden.

§ 3

Entsorgungsausschluss

Abwasser, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe das mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigte Personal verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigen kann, ist von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ausgeschlossen. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers, mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, ist verboten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Anschlussberechtigte nach § 2 sind verpflichtet, die Beseitigung und Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum oder beauftragte Dritte zu veranlassen und diesen den zu entsorgenden Inhalt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

- (2) Landwirtschaftliche Betriebe können beim Kreis Warendorf – über den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum – schriftlich beantragen, vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit zu werden.

§ 5

Grundstücksentwässerungsanlage und Betretungsrecht

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen und ihre Zuwegungen sind so zu bauen, dass Entsorgungsfahrzeuge die Entleerung mit vertretbarem Aufwand durchführen können. Sie müssen frei zugänglich sein; der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Anschlussberechtigte nach § 2 haben das Betreten und Befahren ihres Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 6

Wartungsprotokolle

Anschlussberechtigte nach § 2 sind verpflichtet, die Wartungsprotokolle beim Städtischen Abwasserbetrieb Beckum jährlich vorzulegen.

§ 7

Entsorgung

- (1) Ob ein Abfuhrbedarf besteht, ist über jährliche Wartungsprotokolle nachzuweisen. Wenn der Schlamm Speicher der Grundstücksentwässerungsanlagen zu 50 Prozent gefüllt ist, besteht Abfuhrbedarf – mindestens jedoch alle 2 Jahre. Die Entleerung ist rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Abflusslose Gruben sind mindestens jährlich zu entleeren.
- (2) Wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen, kann der Städtische Abwasserbetrieb Beckum oder beauftragte Dritte – auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans – den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen.
- (3) Nach Entleerung ist die Grundstücksentwässerungsanlage – unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN 4261, Teil 1 bis Teil 4 „Kleinkläranlagen“ und der wasserrechtlichen Erlaubnis – wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 8

Gebührenerhebung

- (1) Der Städtische Abwasserbetrieb Beckum erhebt für die Beseitigung und Entsorgung der Inhalte der Grundstücksentwässerungsanlagen Gebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Gebührenfestlegung ist die Abfuhrmenge inklusive des für das Absaugen erforderlichen Spülwassers. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter.
- (3) Bei jeder Entsorgung wird die Abfuhrmenge ermittelt und vom Anschlussberechtigten nach § 2 oder dessen Beauftragten bestätigt.
- (4) Falls Anschlussberechtigte nach § 2 ihrer Verpflichtungen gemäß § 7 nicht oder nicht ausreichend nachkommen und sich daraus Mehraufwendungen für Nachkontrollen ergeben, sind die Anschlussberechtigten nach § 2 zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 9

Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze für die Beseitigung und Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen betragen:
 - a) Klärschlamm28,20 Euro/Kubikmeter,
 - b) Abwasser aus einer abflusslosen Grube.....13,46 Euro/Kubikmeter,
 und bei Selbstanlieferung:
 - a) Klärschlamm14,70 Euro/Kubikmeter,
 - b) Abwasser aus einer abflusslosen Grube.....0,96 Euro/Kubikmeter.

§ 10

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Entsorgung, Überwachung und Nachkontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Anschlussberechtigten nach § 2.
Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenveranlagung erfolgt durch Bescheid. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Absatz 1 betreibt und unterhält,
 - d) entgegen § 5 die Zufahrt nicht gewährleistet oder den Zutritt nicht gewährt,
 - e) entgegen § 6 die Wartungsprotokolle nicht vorlegt,
 - f) entgegen § 7 die Entsorgung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - g) entgegen § 7 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt.
- (2) Jeder Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Beckum vom 20. Juni 1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Klärschlammabeseitigungs- und –entsorgungssatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2018

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 7

3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum

Der Rat der Stadt Beckum hat am 18. Dezember 2018 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum vom 13. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel 1**§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingeschoben:

„Der Sitzungsraum sollte so gewählt werden, dass er für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zugänglich ist.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.